

Merkblatt zum Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht zu beantragen.
- Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist nur möglich, wenn der Antragsteller das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall (für sich und ggf. seine Angehörigen) nachweist (z. B. eine private Krankenversicherung).

Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zieht weitreichende Folgen nach sich. Bitte beachten Sie daher die nachfolgenden Hinweise:

1. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.
2. Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann später nicht widerrufen werden.
3. Die Befreiung wirkt tatbestandsbezogen zunächst auf das jeweilige Versicherungspflichtverhältnis, aufgrund dessen die Befreiung herbeigeführt worden ist. Die Befreiung erzeugt ihre Wirkung so lange, wie der für die Befreiung führende Tatbestand ununterbrochen vorliegt bzw. fortbesteht und ohne die Befreiung Versicherungspflicht bewirken würde.
4. Die Befreiung wirkt nicht auf andere (zeitgleich vorliegende) zur Versicherungspflicht führende Tatbestände, die gegenüber dem zur Befreiung führenden Tatbestand als vorrangig anzusehen sind (z. B. eine versicherungspflichtige Beschäftigung).
5. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht schließt eine Familienversicherung aus.
6. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zu Gunsten einer – zum Befreiungszeitpunkt eintretenden oder fortbestehenden – freiwilligen Krankenversicherung ist nicht zulässig.
7. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bewirkt, dass auch keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung eintritt.